

Strategien zur Beschränkung von Macht

- Macht ist „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“.
- Strategien zur Beschränkung von Macht
 - Demokratieprinzip
 - Rechtsstaatsprinzip
 - Gewaltentrennung
- § 1 Abs. 1 KV LU
„Der Kanton Luzern ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat“

Demokratie

Wer trifft die grundlegenden Entscheidungen in der politischen Gemeinschaft?
Demokratie als Herrschaftsform, in der sich alle Staatsgewalt letztlich auf den freien Willen des Volkes zurückführen lässt
Relativität des Demokratiebegriffes
Ist die Schweiz eine Demokratie? BV?

Demokratie: Typen

Typisierung aufgrund der Dichte und Qualität der Legitimationskette; **wie** übt das Volk seine Herrschaft aus?

- **Direkte Demokratie I:** Volk beschliesst selber alle Gesetze, kurze Amtsdauer von Vollzugsbehörden und Richter
- **Direkte Demokratie II** (Referendumsdemokratie/ halbdirekte Demokratie): Entscheide gehen vom Parlament aus, doch kann das Volk mit Initiative und Referendum direkt Einfluss nehmen
- **Indirekte Demokratie** (Repräsentative Demokratie): mittelbare Herrschaftsausübung durch gewählte Repräsentanten des Volkes

Zentrale Elemente einer modernen Demokratie

- Freiheitliche, aber soziale Zivilgesellschaft
- Mehrheitsprinzip; aber Minderheitenschutz
- Repräsentationsprinzip: Periodische Wahlen
- Repräsentationsprinzip: Allgemeine, gleiche, freie und geheime Wahlen
- Repräsentationsprinzip: Verantwortlichkeit der Staatsorgane
- Bildung und staatsbürgerliche Verantwortung des Volkes
- Grundrechtlicher Schutz der politischen Kommunikation

Rechtsstaat

Eindämmung der staatlichen Macht zugunsten der Freiheit des Einzelnen durch Bindung aller staatlichen Gewalt an das Recht

– **Formellen Elemente**

- Legalitätsprinzip
- Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit)
- Gewaltenteilung

– **Materielle Elemente**

- Grundrechte
- Staatliches Handeln im öffentlichen Interesse und verhältnismässig

Art. 5 BV – Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das **Recht**.
- ² Staatliches Handeln muss im **öffentlichen Interesse** liegen und **verhältnismässig** sein.
- ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 36 BV

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlichen Grundlage**. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein **öffentliches Interesse** oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Beziehung zwischen Rechtsstaat und Demokratie

- Demokratie: Beteiligung des Volkes an der Macht
- Rechtsstaat: Schutz des Einzelnen vor der Macht
- Demokratie und Rechtsstaat bedingen sich gegenseitig
- Spannungen zwischen den beiden Prinzipien sind aber möglich

Verfassungsgerichtsbarkeit

Abstrakte Normenkontrolle

Überprüfung eines generell-abstrakten Erlasses auf seine Verfassungsmässigkeit

Konkrete Normenkontrolle

Anfechtung einer individuell-konkreten Verfügung:

- Reine Anwendungskontrolle
- Konkrete Normenkontrolle

Generell, individuell, konkret, ...

	Unbestimmt viele Personen (generell)	Bestimmte Personen (individuell)
Alle gleichartigen Sachverhalte (abstrakt)	Generell-abstrakt z.B. Art. 111 StGB	Individuell-abstrakt Einzelfallgesetz, z.B. Art. 9 WV (WaffenVO)
Ein bestimmter Sachverhalt (konkret)	Generell-konkret AllgemeinVF, z.B. Fahrverbot	Individuell-konkret VF, z.B. Strafe wg. Vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB)

Art. 190 BV

„Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden **massgebend.**“

- Anwendungsgebot, nicht Prüfungsverbot
- Grund?
- Abfederungen
 - Kein Prüfungsverbot
 - Völkerrecht massgebend
 - Zwingendes Völkerrecht
 - Verfassungskonforme Auslegung

Lesen eines Bundesgerichtsentscheides

- BGE 129 II 249
- Auszug aus dem Urteil der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. A.X. gegen Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich 2A.246/2002 vom 17. Januar 2003
- Regeste
- Sachverhalt
- Erwägungen

BGE 129 II 249

- Sachverhalt
- **E 2.1:** Zusammenfassung der Praxis
- **E 2.2:** Erwägungen der Vorinstanz
- **E 3.1.** Vorbringen der Beschwerdeführerin
- **E 3.2.** Rechtliche Ausführungen zum FZA
- **E 4.** Kann das FZA in casu angerufen werden?
- **E 5.** Stellt die ungleiche Behandlung eine Diskriminierung bzw. eine rechtsungleiche Behandlung dar (= Verstoß gegen BV)?
 - **5.2.** FZA grosszügiger als ANAG
 - **5.4.** Art. 190 BV
 - **5.5.** Anwendung und Fazit
